

## Anlage 10.2 zur Muster-BV/DV „Vereinbarkeit Beruf und Pflege“

### Muster:

### Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Angebots zur **Soforthilfe** für pflegende Beschäftigte im Betrieb

### Vereinbarung Im Rahmen der Betriebs-/Dienstvereinbarung zur „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“

Vereinbarung

Im Rahmen der Betriebs-/Dienstvereinbarung „**Vereinbarkeit von Beruf und Pflege**“

vom..... zwischen dem Unternehmen

.....

nachstehend als „Unternehmen“ bezeichnet

und dem  
Pflegebrücke e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
nachstehend verkürzt als „PFLEGEBRÜCKE“ bezeichnet,

über die Vorhaltung und Erbringung von „Soforthilfe“ für pflegende Mitarbeite/Innen  
des Unternehmens.

#### Präambel

Das o.a. Unternehmen und der Betriebsrat / Personalrat des Unternehmens haben die o.a. Betriebsvereinbarung geschlossen mit dem Ziel, Unterstützungsangebote für die Mitarbeite/-innen des Unternehmens zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege vorzuhalten und deren Inanspruchnahme zu begleiten.

Kernmodul in diesem Konzept der Unterstützungsangebote ist das Angebot „Soforthilfe zur Entlastung bei Pflegenotlagen für Mitarbeiter/-innen, die nahe Angehörige pflegen.

Die gemeinnützige PFLEGEBRÜCKE mit den satzungsgemäßen Zwecken, im Bereich Gesundheit und Pflege, führt spezifische Dienste gegenüber unterstützungsbedürftigen Personen durch. Zur Umsetzung im Rahmen der o.a. Betriebsvereinbarung tritt die PFLEGEBRÜCKE dieser bei und übernimmt es, das Unterstützungsangebot „Soforthilfe“ im Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen zu etablieren .

### **1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung**

Zweck der Vereinbarung ist, das Unternehmen darin zu unterstützen, dass für seine Mitarbeiter/-innen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege konkret erleichtert wird, indem die Pflegebrücke für diese Mitarbeiter Soforthilfen im Falle von

Notlagen bei der Wahrnehmung ihrer Pflegepflichten / Pflegeaufgaben vorsorglich vorhält und im Bedarfsfall Soforthilfen ersatzweise erbringt.

Die Mitarbeiter/-innen des Unternehmens sollen mit den Soforthilfen in Pflegenotlagen bei ihren pflegebedürftigen Angehörigen von den akuten Pflegepflichten entlastet werden, so dass sie ihren beruflichen Pflichten / Aufgaben uneingeschränkt und ungehindert nachgehen können, ohne dass die Pflege eine Einbuße erfährt.

Das Vorhalten der Soforthilfen hat den Zweck, den Mitarbeitern das Bewusstsein und die Sicherheit zu verschaffen, in einer Pflegenotlage ohne Verzug rund-um-die Uhr eine Soforthilfe herbeirufen zu können, die ersatzweise die Pflegepflichten sofort übernimmt.

Die „Soforthilfe“ setzt damit Ziele der o.a. Betriebsvereinbarung / Dienstvereinbarung konkret um.

## **2. Anspruch auf Aufnahme in die „Soforthilfe“**

Anspruch auf Aufnahme in die betriebliche „Soforthilfe“ der Pflegebrücke haben Mitarbeiter/-innen, die nahe Angehörige mit Einstufung in Pflegestufe 0, 1, 2. oder 3 gemäß § 15 SGB XI als Pflegepersonen i.S. § 19 SGB XI pflegen.

Der Mitarbeiter hat seinen Anspruch geeignet nachzuweisen. Den Mitarbeiter/-innen wird die betriebliche Unterstützung durch die Leistungen der PFLEGEBRÜCKE kostenfrei gewährt. Sie ist ein Teil der betrieblichen Fürsorge für die Mitarbeiter/-innen.

Mit Aufnahme des anspruchsberechtigten Mitarbeiters in den Kreis der Mitarbeiter/-innen mit „Soforthilfe“ wird für die Pflegebrücke der Mitarbeiter zum „Nutzer der Soforthilfe“.

## **3. Leistungsinhalt –und -umfang der „Soforthilfe“ für die Nutzer der Dienstleistung**

Die PFLEGEBRÜCKE unterhält eine ständig erreichbare Kommunikationszentrale, die die Aufgabe wahrnimmt, rund-um-die Uhr auf erste Kontaktierung seitens des Nutzers die geordnete Weiterführung der gewohnten Pflege für den pflegebedürftigen Angehörigen sicherzustellen und damit den Nutzer der Dienstleistung „Soforthilfe“ in die Lage zu versetzen, seine beruflichen Aufgaben und Pflichten ungehindert und uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Nutzer und der Angehörige in seiner Pflege können die Unterstützungsleistungen der PFLEGEBRÜCKE jederzeit in Anspruch nehmen.

Der Leistungsumfang der Pflegebrücke erstreckt sich auf jede Art von Abhilfe aus pflegerischen Notlagen eines Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege, wie z. Bsp. Bereitstellung von Ersatzpflegekräften für die Weiterführung von gewohnten Pflegemaßnahmen, Suche und Findung eines Tages- oder Kurzzeitpflegplatzes, Organisation eines Hausarzttermins oder Einsatz eines Notarztes, Unterstützung von Entlassung aus einer stationären Behandlung in die Häuslichkeit; Mitwirkung bei der Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsdienste, Beschaffung / Reparatur Pflegehilfsmitteln ( Rollstuhl), Beratung in Fragen der Pflege sowie der Anspruch auf Leistungen nach SGB XI einschl. von Kontakten zu Akteuren des Pflegewesens, wie Pflegekassen, Selbsthilfegruppen, Pflegestützpunkte

Als Pflegenotlage des Nutzers gelten alle akut eingetretenen Umstände in seiner Pflegeroutine, die den/die Nutzer/-in hindern, seine beruflichen Verpflichtungen zu erfüllen. Darunter fällt eine Verlängerung der Regelarbeitszeit infolge eines Besprechungstermins, Betriebsversammlung bzw. -veranstaltung, außergewöhnliche Schichtdienstübernahme u.ä..

Im Weiteren kann die Soforthilfe seitens der Nutzer/-innen in Anspruch genommen werden, um nicht wegen einer pflegerischen Ausnahmesituation bei seinem pflegebedürftigen Angehörigen mit Verspätung den Arbeitsplatz zu erreichen sowie um Abhilfe aus einer pflegerischen Notlage bei seinem pflegenden Angehörigen, die während der Arbeitszeit entsteht, sofort mittels einfache Kontaktierung der Pflegebrücke sicherzustellen.

Die PFLEGEBRÜCKE erbringt ihre vertraglich übernommen Leistungen, soweit sie einen Einsatz vor Ort in der Häuslichkeit des zu pflegenden Angehörigen des Nutzers „Soforthilfe“ seitens der PFLEGEBRÜCKE bedingen, in Kooperation mit wohnortnahen ambulanten Pflegediensten, die als AKTIV-PARTNER der PFLEGEBRÜCKE landesweit zur Verfügung stehen. Die PFLEGEBRÜCKE erbringt selbst keine Pflegeleistungen.

Für Sicherstellung von Abhilfen aus pflegerischen Notlagen, die organisatorisch von der Kommunikationszentrale geordnet realisiert werden können, besetzt die PFLEGEBRÜCKE ihre Kommunikationszentrale mit erfahrenen und geeigneten Disponenten.

Für die Benachrichtigungen über eine eingetretene oder erwartete Pflegenotlage und für jede Art von Kommunikation des Nutzers und des pflegebedürftigen Angehörigen zu der Kommunikationszentrale der PFLEGEBRÜCKE wird ein „kurzer Draht“ eingerichtet. Dem Nutzer steht jede Art der Kommunikationswege frei, von Telefon, mail bis SMS.

*(Im häuslichen Bereich erfüllt die Aufgabe ein Hausnotrufgerät, das von der PFLEGEBRÜCKE als kosten- und zuzahlungsfreies Pflegehilfsmittel bei der zuständigen Pflegekasse beantragt und installiert wird und eine jederzeitige Notrufverbindung zu der Kommunikationszentrale der PFLEGEBRÜCKE sichert.)*

#### **4. Vergütung, Kostendeckung und Abrechnung**

Das Unternehmen übernimmt die Vergütung für die Leistungserbringung der PFLEGEBRÜCKE gegenüber den Nutzern der Soforthilfe.

Für die Nutzer der Soforthilfe ist die Dienstleistung „Soforthilfe“ gemäß Ziff. 3 vergütungs- und kostenfrei.

Die Vergütung der Leistungen „Soforthilfe“ erfolgt in Form eines monatlichen Pauschalbetrages für jeden angemeldeten Nutzer des Unterstützungsangebotes „Soforthilfe“ gemäß Ziff. 3.

Die Vergütungspauschale beträgt EUR 12,50 zzgl. USt. 19 v.H. im Monat.

Mit der Pauschale sind alle Kosten abgegolten, die für das Vorhalten der Leistungen und für die Tätigkeit der Kommunikationszentrale zur Durchführung der Soforthilfe entstehen. Für Einsätze der AKTIVPARTNER der PFLEGEBRÜCKE bei den pflegebedürftigen Angehörigen der Nutzer der Soforthilfe entstehen keine Kosten.

Die Vergütungspauschale gilt unabhängig davon, ob und wie oft die Soforthilfe von einem Nutzer in einem Monat in Anspruch genommen ist.

Die Abrechnungen erfolgen nachschüssig zum Ende eines jeden Quartals unter namentlicher Ausweisung der Nutzer der Soforthilfe, für die die Zustimmung zum Erhalt der Soforthilfe im jeweiligen Abrechnungsstichtag besteht.

Der Vergütungsanspruch der PFLEGEBRÜCKE für einen Nutzer endet, wenn bei dem Arbeitnehmer Umstände eintreten, die eine auf Soforthilfe bei dem Arbeitnehmer ausschließen, so z.Bsp. Tod seines nahen Angehörigen, oder Umzug in eine stationäre Einrichtung sowie Abgabe der Pflegeverantwortung des Nutzers..

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des o.a. Umstandes erfolgte.

Die PFLEGEBRÜCKE wird die Abrechnung auf der Grundlage von Ziff. 5 der vorliegenden Vereinbarung erstellen; der Arbeitgeber wird den Vergütungsanspruch innerhalb von 2 KW nach Rechnungslegung erfüllen.

Änderungen der Festlegungen zur Leistungsvergütung, Kostendeckung und Abrechnung bedürfen einer Vertragsänderung gemäß Vorgaben in Ziff. 3 und 5.

## **5. Organisation zur Etablierung der „Soforthilfe“ im Unternehmen**

Das Unternehmen wird im Rahmen der Betriebs- / Dienstvereinbarung darin unterstützt; alle Mitarbeiter/-innen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Soforthilfe informieren.

Die PFLEGEBRÜCKE wird dafür geeignetes Info-Material sowie Anmeldeformulare für die Inanspruchnahme der „Soforthilfe“ zur Verfügung stellen.

Die vertraglichen und operativen Beziehungen zwischen dem/der Nutzer/-in des Unterstützungsangebotes „Soforthilfe“ und der PFLEGEBRÜCKE sind in dem „Anmeldeformular für die Inanspruchnahme des betriebliche Unterstützungsangebotes „Soforthilfe“ geregelt (Muster-Formular als Beiblatt zu der vorliegenden Beitrittsvereinbarung)

Die vertraglichen und operativen Festlegungen in dem „Anmeldeformular“ sind Bestandteil der vorliegenden Beitrittsvereinbarung. Insbesondere nimmt das Unternehmen zustimmend die Festlegung zur Kenntnis, dass die AKTIVPARTNER berechtigt sind, anfallende Kosten für die Einsätze der Ersatzpflege im Rahmen der Verhinderungspflege bei der zuständigen Pflegekasse des Angehörigen des Nutzers geltend zu machen.

Sollte die Kostenerstattung nicht erfolgreich sein, so haben weder die PFLEGEBRÜCKE noch der AKTIVPARTNER keinerlei Ansprüche zu Lasten des Unternehmens und / oder des Nutzers von Soforthilfe.

Die PFLEGEBRÜCKE wird die zuständigen Institutionen im Unternehmen, die gemäß der Betriebs-/Dienstvereinbarung in das Vorhaben „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ involviert sind oder werden sollen, bei ihren Aktivitäten für die Etablierung des Vorhabens nachhaltig unterstützen, z.Bsp. durch Mitwirkung an Info-Maßnahmen im Rahmen von Betriebs-/Personalversammlungen o. ä.

Für diese Mitwirkungen entstehen keine Kosten.

Es besteht zwischen dem Unternehmen und der PFLEGEBRÜCKE darüber Einvernehmen, dass die Pflegebrücke über die Details der persönlichen Pflegesituation des Mitarbeiters gegenüber dem Unternehmen Stillschweigen bewahren darf. Im Übrigen gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Datenschutzes.

## **6. Gewährleistung, Haftung**

Die PFLEGEBRÜCKE sichert zu, ihre vertraglichen Leistungen nach ihren vollen Kräften unter Einsatz ihrer langjährigen Erfahrungen und Kompetenz im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke erbringen.

Die PFLEGEBRÜCKE sichert zu, bei der Auswahl und Mitwirkung ihrer AKTIVPARTNER größte Sorgfalt walten zu lassen.

Die PFLEGEBRÜCKE haftet gegenüber den Nutzern der Soforthilfe im Umfang wie in eigener Sache.

Eine Haftung der PFLEGEBRÜCKE gegenüber dem Unternehmen wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

Die Haftung der PFLEGEBRÜCKE für Handlungen ihrer AKTIVPARTNER beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl der AKTIVPARTNER.

## **7. Inkrafttreten der Vereinbarung, Laufzeit, Kündigung, Änderung,**

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung seitens des Unternehmens und der PFLEGEBRÜCKE wirksam.

Die Vereinbarung bleibt bis zum Ablauf der Betriebs-/Dienstvereinbarung „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ in Kraft und endet analog mit deren Auslaufen.

Die Beendigung bedarf einer gesonderten Kündigung mit einer einfachen Mitteilung.

Wird sie nicht gesondert gekündigt, bleibt die Vereinbarung wirksam.

Die Vereinbarung kann jedoch aus wichtigem Grunde zu Ende eines jeden Halbjahres mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt namentlich für jede Änderungsregelung betreffend die Höhe der Vergütungspauschale lt. Ziff. 3